



**Satzung  
Heimat- und Kulturverein Ammerthal e.V.**

**§1 Name, Sitz, Logo und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen Heimat- und Kulturverein Ammerthal e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg unter der Nummer VR 200227 eingetragen.

Sitz des Vereins ist in Ammerthal.

Der Verein führt das oben im Kopf abgebildete Logo.

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

**§2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

Der Verein bezweckt nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität den Erhalt, die Pflege und die Förderung des Kulturlebens in der Gemeinde, insbesondere im Bereich des Theaters.

Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und sieht ausschließlich und unmittelbar seine Aufgabe in der Verfolgung mildtätiger Zwecke und in der Gemeinnützigkeit, insbesondere auch im steuerlichen Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51-68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Verwirklichung, Umsetzung und Mitwirkung: Theaterspiel, Veranstaltung verschiedener Aktionen zugunsten caritativer und gemeinnütziger Einrichtungen, Unterstützung der Vereinsarbeit von anderen örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen, Beteiligung an Veranstaltungen im politischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Gemeindeleben, z.B. Ferienprogramm, Adventsmarkt, Partnerschaft mit der israelischen Gemeinde Modiin im Sinne der Völkerverständigung, ...

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**§3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten. Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Verwaltungsrat festgesetzten Bedingungen zu besuchen.

Das Antragsrecht steht allen stimmberechtigten Mitgliedern zu. Das aktive Wahlrecht und das Stimmrecht bei Abstimmungen sind für alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr gegeben. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Im Verein gibt es die Möglichkeit auf Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre, Mitgliedschaft für Erwachsene, Mitgliedschaft für Familien und Mitgliedschaft für juristische Personen.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verwaltungsrat solche Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie jedes andere Mitglied, sind jedoch beitragsfrei. Ebenso kann der Verwaltungsrat ehem. Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen, aufgrund deren Verdienste um den Verein.

**§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, Auflösung bei juristischen Personen, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Eine Rückvergütung von gezahlten Beiträgen findet nicht statt.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden (Ausschluss aus dem Verein), wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss berät die Mitgliederversammlung, wobei eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Verwaltungsrates vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es nach dreimaliger Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung festgesetzt. Diese enthält alle Staffelungen der Mitgliederbeiträge. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird vom Verwaltungsrat festgelegt und vor Inkrafttreten von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen genehmigt.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Verwaltungsrat
- c) Mitgliederversammlung

Die Gründungsversammlung stellt für die erste Amtszeit den Vorstand und den Verwaltungsrat. Die Ämter werden durch Wahl laut § 9 vergeben. Nach diesen zwei Jahren hat jedes interessierte und wahlberechtigte Mitglied des Vereins das Recht, sich in die zu besetzenden Gremien wählen zu lassen.

## **§7 Vorstand**

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er führt alle Geschäfte des Vereins, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung die Zuständigkeit anderen Stellen übergeben ist.

Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Tätigkeitsbericht für die Mitgliederversammlung abzufassen und eine Beitragsordnung festzulegen. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.

Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung (Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister, Schriftführer) bei Bedarf ein. Das Vorstandsgremium kann ohne die Einhaltung einer Ladefrist und ohne Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Der Vorsitzende leitet alle Sitzungen oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende beruft eine Verwaltungsratssitzung bei Bedarf ein. Der Verwaltungsrat ist unter Einhaltung einer Ladefrist von 8 Tagen und unter der Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich durch Aushang im vereinseigenen Schaukasten am Dorfplatz in Ammerthal zu laden. Es kann zusätzlich via Email, postalisch oder durch Bekanntgabe in der Tagespresse eingeladen werden. In Ausnahmefällen sind kürzere Ladefristen und Formen zulässig. Bei Bedarf können auch kurzfristig außerordentliche Sitzungen angesetzt werden. Der Vorsitzende leitet alle Sitzungen oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende beruft eine Mitgliederversammlung ein (Formen und Fristen siehe §9).

## **§8 Verwaltungsrat**

Der Verein hat einen Verwaltungsrat, welcher sich zusammensetzt aus:

- a) Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister, Schriftführer und
- c) Beisitzer.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten, diese zu beschließen und Richtlinien für die Vereinsarbeit festzulegen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
- b) Beschlussfassung über Geschäfte ab der Höhe von 500,00 Euro,
- c) Erlass von Spiel- und Hausordnungen,
- d) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands,
- e) Abstimmung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen, soweit es den Vereinsinteressen förderlich scheint.

Der Vorstand kann zu den vorgeschriebenen Beisitzern (mindestens 2 Beisitzer) noch zusätzliche Beisitzer berufen, welche für bestimmte Projekte oder Aufgabengebiete Verantwortung übernehmen. Diese haben dann ebenfalls Sitz-, Rede- und Stimmrecht.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat vorzeitig aus, kann eine geeignete Person als Ersatz berufen werden, muss aber nicht. Die Entlastung des ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieds muss bei der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden. Dabei ist auch das eventuell berufene Ersatzmitglied durch Beschluss zu bestätigen oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied zu wählen.

## **§9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei müssen die Gründe angegeben werden. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Entgegennahme der Berichte gemäß Tagesordnung,
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
- c) die Wahl des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der beiden Kassenprüfer,
- d) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- e) der Beschluss von Satzungsänderungen und
- f) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Personalwahlen erfolgen schriftlich durch Stimmzettel. Auf Antrag kann auch per Handzeichen abgestimmt werden. Alle anderen Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag ist eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel möglich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, durch Aushang im vereinseigenen Schaukasten am Dorfplatz in Ammerthal einberufen. Es kann zusätzlich via Email, postalisch oder durch Bekanntgabe in der Tagespresse eingeladen werden. Die festgelegte Tagesordnung muss auf diesem Wege mitgeteilt werden. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird vom Vorstand ein Versammlungsleiter bestimmt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Anträge der Mitglieder müssen vor der Mitgliederversammlung in Schriftform (Kontakt und Fristen werden in der Einladung bekannt gegeben) beim Vorstand eingegangen sein..

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten prinzipiell als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss eines Mitglieds, zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins, ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung in einer Niederschrift festzuhalten. Diese wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Die Niederschrift wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen oder vorab jedem Mitglied zur Durchsicht zugesandt. Folgt kein Einspruch, so gilt sie als angenommen.

## **§10 Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ammerthal, die es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung verwenden darf. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

*Ammerthal, 03.07.2014*

---

**Jörg Johannes Fehlner**

Versammlungsleiter

Vorsitzender des Heimat- und Kulturverein Ammerthal e.V.

---

**Irene Pemp**

Protokollführer